

Verkündungsblatt

10/2002

Ausgabedatum:
16.12.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informations-
technik

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.11.2002 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

**Promotionsordnung des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Universität Hannover
10/02**

§1

Verliehene akademische Grade

- (1) Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch den Fachbereich die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.
- (3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann auf dem Gebiet der Elektrotechnik einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation, einem Fachvortrag und der mündlichen Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in gebundenem und druckfertigem Zustand vorliegen.
- (3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fachbereichsrat auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und

- die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer vom Fachbereichsrat förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.
- (6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. Die Prüfungskommission kann genehmigen, dass der Promotionsvortrag auf Englisch gehalten wird.
- (7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird. Die Prüfungskommission kann genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.

§ 3

Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine der unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
- a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der im Bereich des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten ist, an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung.
 - b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem im Bereich des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik nicht angebotenen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem im Bereich des

Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen, verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung oder einem entsprechenden bestandenen Examen über gleichwertige Lehrinhalte.

- c) Abschluss eines unter Buchst. a und b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.
- d) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland, welches mit den innerhalb des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt. Mit dem bestandenen Examen hat die Bewerberin oder der Bewerber herausragende Abschlussnoten vorzulegen und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(2) Wird nach Abschluss eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. b die Zulassung zur Promotion gewünscht, so legt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse der Elektrotechnik erbracht werden muss.

(3) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. c gewünscht, so ist zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums zu überprüfen. Entspricht das Studium der Bewerberin oder des Bewerbers in diesem Falle einem unter Absatz 1 Buchst. a genannten, so sind in der Regel eine Überprüfung der Kenntnisse in Form einer Kollegialprüfung gemäß Absatz 7 sowie die Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplom- oder Masterarbeit oder der entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Alternativ zur Kollegialprüfung kann nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans auch eine Kenntnisprüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt werden.

(4) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. d gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber nach einem mindestens zweisemestrigen Studium in einem der im Bereich des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen Studiengänge durch Kenntnisprüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen, dass sie oder er Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem ordnungsgemäßen ingenieurwissenschaftlichen Studium an einer Universität erworben werden können.

(5) An Hand der Hochschulzeugnisse und ggf. der Ergebnisse der Kenntnis- oder Kollegialprüfungen entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulas-

sung. Das geschieht unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. a in der Regel durch Eröffnung des Promotionsverfahrens. In den anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Promotion auf gesonderten Antrag durch einen förmlichen Beschluss, der unabhängig vom Einreichen des Promotionsgesuches herbeizuführen ist.

(6) Die Fächer, in denen Kenntnisprüfungen abzulegen sind, werden von dem für den jeweils gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und vom Fachbereichsrat beschlossen. Kenntnisprüfungen sind in den durch die im Fachbereich gültigen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungsarten abzulegen. Für die Kenntnisprüfung wird keine Note sondern nur das Prädikat „bestanden“ vergeben. Eine der beschlossenen Kenntnisprüfungen kann einmal wiederholt werden.

(7) Kollegialprüfungen werden vor drei im Fachbereich hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, abgelegt. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Prüfungskollegium die Auflagen fest und überprüft ihre Erfüllung. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

§ 4

Promotionskollegium, Prüfungskommission, Referentinnen und Referenten

(1) Das Promotionskollegium besteht aus folgenden Personen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik:

- a) hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren,
- b) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- c) apl. Professorinnen und apl. Professoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- f) hauptamtlich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind Angehörige der Personengruppe nach Absatz 1. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss der Personengruppe nach Absatz 1 Buchst. a oder b angehören. Als Referentin oder Referent kann auch eine Person berufen werden, die an einem anderen Fachbereich der Universität Hannover oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend Absatz 1 Buchst. a bis f angehört.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus Personen nach Absatz 1 und allen Personen nach Ab-

satz 2. Ihre Zusammensetzung wird vom Fachbereichsrat beschlossen. Mindestens 2 Mitglieder der Prüfungskommission sind Personen nach Absatz 1 Buchst. a oder b. Die Professoren des Fachbereichs haben die Mehrheit. Die Prüfungskommission steht unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer bzw. eines vom Fachbereichsrat dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters.

§ 5

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier gleichlautenden Exemplaren sowie weitere Exemplare für die zu benennenden Referentinnen oder Referenten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten;
2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
3. das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses und der erbrachten Leistungen (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Abs. 5 in schriftlicher Form;
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom-, Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 verbleiben im Besitz des Fachbereichs.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs legt das Promotionsgesuch dem Fachbereichsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor.

Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fachbereichsratssitzung angekündigt worden sind und zu denen vom Versand der Einladung an ein Dissertationsexemplar im Geschäftszimmer des Fachbereichs dem Promotionskollegium zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden hat.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt der Fachbereichsrat mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gemäß §4(2) für die Dissertation.

(4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.

(5) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer des Fachbereichs während des gesamten Promotionsverfahrens den Mitgliedern des Promotionskollegiums zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

„genügend“

„gut“

„sehr gut“

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

„ausgezeichnet“

vergeben werden.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.

(4) Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens erstellt werden. Andernfalls kann der Fachbereichsrat andere Referentinnen bzw. Referenten benennen. Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren im Fachbereich die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Ge-

legenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so beschließt die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung der Auflagen.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 8

Fachvortrag und mündliche Prüfung

(1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus dem Fachbereich dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens fünf Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission alle Personen Zutritt, die an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend §4(1) Buchst. a bis f angehören, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

(4) Fachvortrag und mündliche Prüfung müssen vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats und der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 9

Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch die Prüfungskommission. Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

„genügend“

„gut“

„sehr gut“

In Ausnahmefällen kann die Note

„ausgezeichnet“

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; der Fachbereichsrat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10

Prädikat der Promotion

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

„bestanden“

„gut bestanden“

„sehr gut bestanden“

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen. Die bzw. der Vorsit-

zende der Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung der Auflagen.

§ 11

Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb von 6 Monaten nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Anzahl dem Fachbereich zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fachbereichsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz des Fachbereichs.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13

Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promoti-

onsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat beim Fachbereich vorliegt.

§ 15

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies der Fachbereichsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch den Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem vom Fachbereich betreuten Gebiet des Ingenieurwesens oder für besondere persönliche Dienste ideeller Art um die Universität Hannover und die dem Fachbereich anvertrauten Wissenschaften verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens fünf Professorinnen und Professoren bzw. im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren des Promotionskollegiums, darunter den Mitgliedern des Ehrungsgremiums des Fachbereichs. Das Ehrungsgremium besteht aus ehemaligen Vorsitzenden der ehemaligen Fakultät für Maschinenwesen und ehemaligen Dekaninnen und Dekanen des Fachbereichs.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen Beschluss des Fachbereichsrats mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig unterzeichneten

Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entzug des Doktorgrades

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19

Inkrafttreten der Promotionsordnung

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er – auf Antrag – noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

.....
(Titel der Dissertation)

Dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik

der Universität Hannover

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur

vorgelegte

Dissertation

von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Titel).....
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)

geboren am in

20....
(Jahr des Einreichens)

Anlage 2**Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung**

<p>(Vorderseite)</p> <p>..... (Titel der Dissertation)</p> <p>Vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur genehmigte Dissertation</p> <p>von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Titel)..... (ausgeschriebener Vor- und Nachname)</p> <p>geboren am in</p> <p>20..... (Erscheinungs- bzw. Druckjahr)</p> <p>(Rückseite)</p> <p>1. Referentin/Referent</p> <p>2. Referentin/Referent</p> <p>(3. Referentin/Referent)</p> <p>Tag der Promotion*)</p>
--

Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien ...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (siehe oben); Kurzfassung; Abstract in Englisch; Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anlage 3**Muster der Promotionsurkunde**

Die Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde durch
den Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
Frau/Herrn (Dipl.-Ing. oder entsprechender Titel)
(ausgeschriebener Vor- und Zuname)
geboren am in

den akademischen Grad
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch eine Dissertation mit dem Thema
.....
sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Prädikat
.....
erhalten hat.

Hannover, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Universität Hannover

Unterschrift
(Name in Druckschrift)

Die Dekanin/Der Dekan des
Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Unterschrift
(Name in Druckschrift)